

Französisch
 Geographie
 Geschichte
 Griechisch
 Kunst
 Latein
 Mathematik
 Musik
 Philosophie
 Physik
 Politik
 Russisch
 Spanisch
 Sport
 Türkisch
 Wirtschaft/Arbeit/Technik

5.3.2 Kombinationen

Es sind zwei sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mindestens einem Unterrichtsfach zu kombinieren.

6. In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- 6.1 Dieser Katalog der Prüfungsfächer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Fächerkatalog) tritt zum 15. Juli 2012 in Kraft.
- 6.2 Der Katalog der Prüfungsfächer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Brem.ABl. S. 37) vom 16. Dezember 2005, geändert am 9. Juli 2008 (Brem.ABl. S. 443) wird aufgehoben.
- 6.3 Referendare, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Fächerkataloges mit anderen als in den hier zugelassenen Fächern und Fächerkombinationen in der Ausbildung befinden, werden in den Fächern geprüft, für die sie sich auf die Prüfung vorbereiten.
- 6.4 Studierende können ihr Lehramtsstudium gemäß § 4 Absatz 2 Bremisches Lehrerausbildungsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 673 – 677), beenden und die damit verbundenen Prüfungen in den Fächern ablegen, für die sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Festlegung immatrikuliert gewesen sind. Die Fachbezeichnungen richten sich nach den im Fächerkatalog aufgeführten Bezeichnungen.

- 6.5 Für Studierende, die bis zum Wintersemester 2006/07 das Studium im Masterstudiengang „Berufspädagogik“ begonnen haben, sind folgende Fächerkombinationen zugelassen:

Berufsbildende Fachrichtung Metalltechnik mit den Fächern

- Metalltechnik / Produktionstechnik
- Metalltechnik / Fahrzeugtechnik
- Metalltechnik / Haus- und Gebäudetechnik / Versorgungsanlagen
- Metalltechnik / Umwelttechnik

Berufsbildende Fachrichtung Elektrotechnik mit den Fächern

- Elektrotechnik / Informatik – Produktionssysteme
- Elektrotechnik / Informatik – Gebäudesysteme
- Elektrotechnik / Informatik – Mediensysteme
- Elektrotechnik / Informatik – IT-Systeme

Bremen, den 2. Juli 2012

Die Senatorin für Bildung,
 Wissenschaft und Gesundheit

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung das Fach „Kulturwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen

Vom 11. Januar 2012

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 11. Januar 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für **Bachelorstudiengänge** der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaft“ vom 1. Dezember 2010 (Brem.ABl. 2011 S. 1496), erhält folgende Fassung:

1. Die Tabelle „1a) Studienplan BA Kulturwissenschaft als Profilmfach (120 CP)“ wird wie folgt gefasst:

„1 a) Studienplan BA Kulturwissenschaft als Profilmfach (120 CP)“

Modul 2a entfällt für Studierende, die den BA Kulturwissenschaft als Profil- oder Komplementärfach gewählt haben und im Komplementär- oder Profilmfach den Bachelorstudiengang „Kommunikations- und Medienwissenschaft: Medienanalyse und Medienpraxis“ studieren. Ersatzweise wählen sie Modul 2b. Weiterhin belegen sie die Module 5a, 6a, 8a, 9a aus dem Schwerpunkt Ethnologie/Kulturwissenschaft. Die Auswahl darf keine Veranstaltungen des Fachs Kommunikations- und Medienwissenschaft enthalten (5b, 6b, 8b, 9b).

		Profilmfach		Vertiefung	
3. Jahr (48 CP)	6. Sem. (24 CP)			Modul 8/9 (a/b) Vertiefungsmodul Schwerpunkt (WP) (9 CP)	Modul 12 Abschlussmodul BA Arbeit / Begleitseminar (P) (15 CP)
	5. Sem. (24 CP)		Modul 8/9 (a/b) Aufbaumodul Schwerpunkt (WP) (9 CP)	Modul 10 Praxismodul (WP) (9 CP)	Modul 11 Vertiefungsmodul: Praxis/Lektüre/ Forschung - Selbststudium (WP) (6 CP)
2. Jahr (36 CP)	4. Sem. (18 CP)	Modul 7 Aufbaumodul Regionale / Lokale Studien (WP) (6 CP)	Modul 6 (a/b) Methodenmodul 2 (Qualitativ / Quantitativ) (WP) (6 CP)		General Studies Modul GS (WP) (6 CP)
	3. Sem. (18 CP)	Modul 4 Aufbaumodul Teilgebiete/Aktuelle Felder (WP) (9 CP)	Modul 5 (a/b) Methodenmodul 1 (Qualitative Methoden) (P) (9 CP)		
1. Jahr (36 CP)	2. Sem. (18 CP)	Modul 1 Einführungsmodul Ethnologie: Geschichte, Schulen und Theorien (P) (6 CP)	Modul 3 Aufbaumodul Systematik (Wirtschaft, Politik, Religion) (P) (6 CP)		General Studies Modul GS (WP) (6 CP)
	1. Sem. (18 CP)	Modul 1 Einführungsmodul Ethnologie (P) (6 CP)	Modul 2a Einführungsmodul Kommunikations- u. Medienwissenschaft (P) (9 CP) Modul 2b Ersatzmodul für Studierende mit KMW im Komplementärfach (P) (9 CP)		General Studies Modul GS (WP) (3 CP)

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul.

Anmerkung: die GS Module können innerhalb der 4 Semester frei kombiniert werden. Die obige Anordnung und Anzahl der Credits stellt nur ein mögliches Beispiel dar."

2. Die Anlage „1b) BA Kulturwissenschaft als Komplementärfach (60 CP)“ erhält folgende Fassung:

„1 b) Studienplan BA Kulturwissenschaft als Komplementärfach (60 CP)“

Modul 2a entfällt für Studierende, die den BA Kulturwissenschaft als Profil- oder Komplementärfach gewählt haben und im Komplementär- oder Profulfach den Bachelorstudiengang „Kommunikations- und Medienwissenschaft: Medienanalyse und Medienpraxis“ studieren. Ersatzweise wählen sie Modul 2b. Weiterhin belegen sie die Module 5a, 6a, 8a aus dem Schwerpunkt Ethnologie/Kulturwissenschaft. Die Auswahl darf keine Veranstaltungen des Fachs Kommunikations- und Medienwissenschaft enthalten (5b, 6b, 8b).

3. Jahr (15 CP)	6. Sem. (6 CP)	Modul 11 Vertiefungsmodul: Praxis / Lektüre / Forschung (Selbststudium) (WP) (6 CP)	
	5. Sem. (9 CP)	Modul 8a/b Vertiefungsmodul Schwerpunkt (WP) (9 CP)	
2. Jahr (18 CP)	4. Sem. (6 CP)	Modul 7 Aufbaumodul Regionale / Lokale Studien (WP) (6 CP)	
	3. Sem. (12 CP)	Modul 4a Aufbaumodul Teilgebiete / Aktuelle Felder (WP) (6 CP)	Modul 5a/b Methodenmodul 1 (Qualitative Methoden) (P) (6 CP)
1. Jahr (27 CP)	2. Sem. (12 CP)	Modul 1 Einführungsmodul Ethnologie: Geschichte, Schulen und Theorien (P) (6 CP)	Modul 3 Aufbaumodul Systematik (Wirtschaft, Politik, Religion) (P) (6 CP)
	1. Sem. (15 CP)	Modul 1 Einführungsmodul Ethnologie (P) (6 CP)	Modul 2a Einführungsmodul Kommunikations- u. Medienwissenschaft (P) (9 CP) Modul 2b Ersatzmodul für Studierende mit KMW im Komplementärfach (P) (9 CP)

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul"

3. Die Überschrift der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2: Modulliste“

4. In der „Anlage 2: Modulliste“ wird der Inhalt der Zelle in der Kopfzeile der Tabelle mit dem Inhalt „MP“ wie folgt gefasst:

„MP/TP“

5. In der Tabelle in der „Anlage 2: Modulliste“ wird der Inhalt der Zelle in der Zeile „M1“ in der Spalte „MP/TP“ wie folgt gefasst:

„TP“

6. In der Tabelle in der „Anlage 2: Modulliste“ wird der Inhalt der Zelle in der Zeile „M1“ in der Spalte „Prüfungsleistung/Studienleistung“ wie folgt gefasst:

„2 PL à 6 CP“

7. In der Tabelle in der „Anlage 2: Modulliste“ wird die Zeile „M2“ durch folgende Zeilen ersetzt:

"M 2a*	Einführungsmodul Kommunikations- und Medienwissenschaft (P)	9	Vorlesung Tutorium	MP	Prüfungsleistung: 1
M 2b*	Ersatzmodul für Studierende mit KMW als Komplementärfach	9	Gemäß Modulbeschreibung	MP	Gemäß Modulbeschreibung“

8. In der „Anlage 2: Modulliste“ erhält die Zeile mit der Kennzeichnung „M 10“ folgende Fassung:

“M 10	Praxismodul	9	Praktikum Begleitende Veranstaltungen	MP	Gemäß Modulbeschreibung“
-------	-------------	---	---	----	-----------------------------

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 14. Mai 2012

Der Rektor der Universität Bremen

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ (Vollfach) der Universität Bremen

Vom 24. November 2011

Der Fachbereichsrat 5 (Geowissenschaften) hat am 24. November 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Geowissenschaften“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

Bachelor of Science
(abgekürzt B. Sc.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ wird als Vollfach-Bachelorstudium gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 AT BPO studiert.

(2) Das Studium besteht aus dem Vollfachstudium „Geowissenschaften“ (156 CP) sowie 24 CP General Studies (Arbeitstechniken I – IV).

(3) Die Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar. Das Studium umfasst Module gemäß den Anlagen 1 und 2:

a) Pflichtbereich:

I. Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (N1 bis N6 = 36 CP),

II. Geowissenschaftliche Grundlagen (GEO 1 bis GEO 6 = 42 CP),

III. Exkursionen im Umfang von 12 Tagen (GEO Exkursionen = 6 CP),

IV. Arbeitstechniken/General Studies (AT 1 bis AT 4 = 24 CP),

V. Abschlussmodul mit Bachelorarbeit und Kolloquium (Abschlussmodul mit Bachelorarbeit 12 CP).

b) Wahlpflichtbereich:

1. 3 geowissenschaftliche Modulstränge aus S1 bis S9, jeweils aus 3 Modulen bestehend.

2. Projektkurs(e) GEO P im Umfang von 6 CP.

(4) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Aus dem Wahlpflichtbereich müssen 3 Modulstränge gewählt werden. Die Bezeichnungen der wählbaren Modulstränge sowie die hierzu erforderlichen Module sind der Anlage 2 zu entnehmen.

(6) Wird ein Modulstrang abgebrochen, werden bereits bestandene Module daraus als freiwillige Zusatzleistungen im Zeugnis aufgeführt (s. Absatz 7). Für die Erfüllung der curricularen Vorgaben muss stattdessen ein anderer Modulstrang mit den dazugehörigen 3 Modulen belegt werden. Eine Ausnahme ist gegeben, wenn Wahlpflichtmodule durch einen Studienaufenthalt im Ausland nicht belegt werden konnten. In diesem Fall werden bereits erfolgreich abgeschlossene Module aus den belegten 3 Modulsträngen für das Studium anerkannt.

(7) Einzelne Wahlpflichtmodule aus dem Angebot des Studienganges können zusätzlich belegt und, falls bestanden, als freiwillige Zusatzleistungen auf der Leistungsübersicht ausgewiesen werden.

(8) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(9) Alle Module werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(10) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.